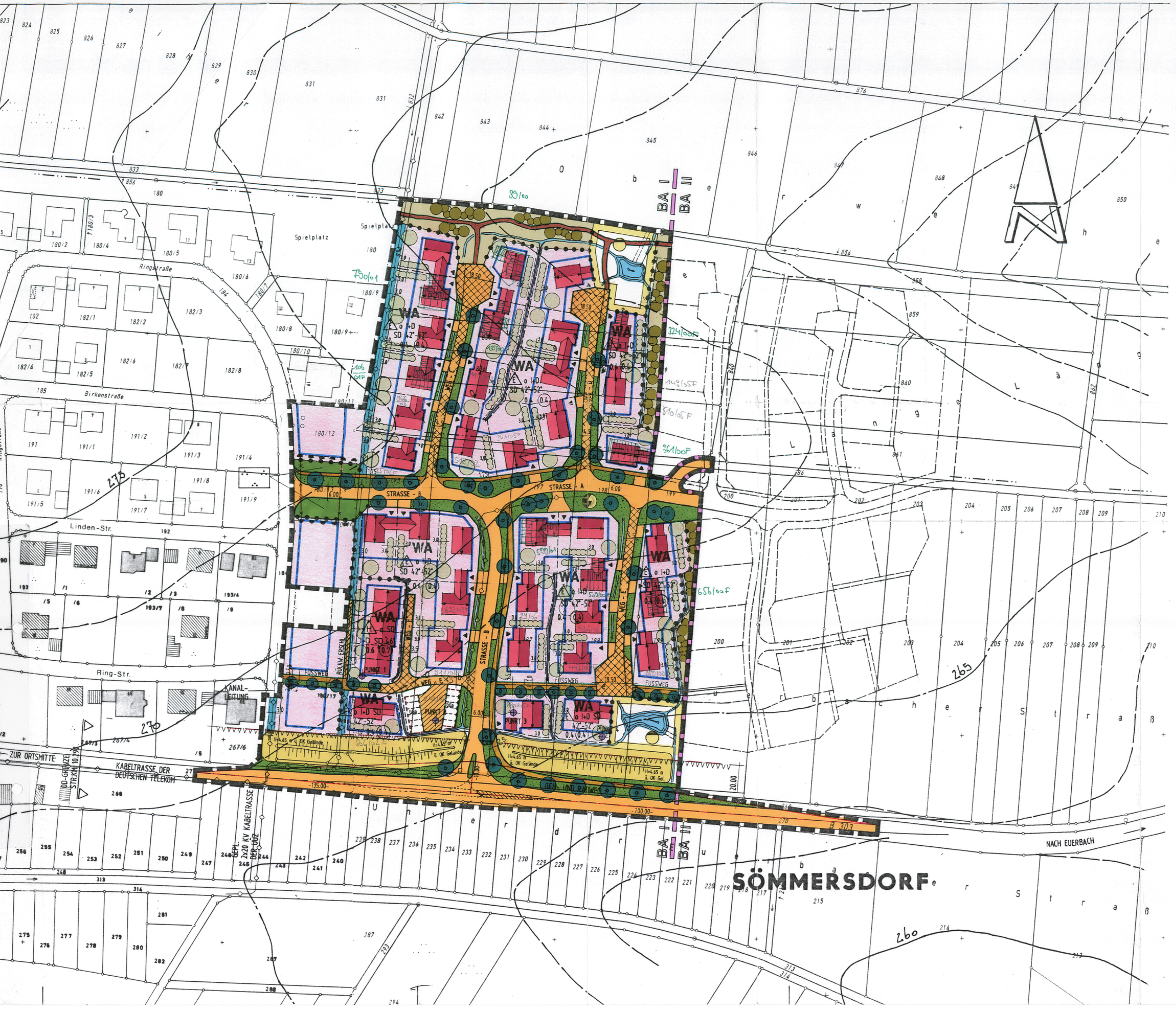

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
6.0 / 1.75	Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breite der Fahrbahn der straßenbegleitenden Grünflächen und der Gehwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4.5 ▩	Öffentl. Straßenverkehrsfläche in Pflasterbauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
2.5 ▬	Öffentl. Straßenverkehrsfläche (Geh- und Radweg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▨	Private Straßenverkehrsfläche (Rückwärtige Erschließung bzw. Garagenhof) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
───	Straßenbegrenzungslinie
───	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
△ E	nur Einzelhäuser zulässig
△ H	nur Hausgruppen zulässig
o	offene Bauweise
I+D	max. Anzahl der Vollgeschoße eingeschossig mit ausbaufähigem Dachgeschoß
SD	Satteldach
42°-52° 46°	Dachneigung für Einzelhäuser Dachneigung für Reihenhäuser
0.4 0.6	Grundflächenzahl
(0.4) (0.7)	Geschoßflächenzahl
↔	Hauptfirstrichtung
▾ ▾ ▾	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
◺	Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Bestehendes Gelände ist ggf. soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist (s. hierzu auch Art. 26 BayStrWG).
—●—●—●—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—◇—◇—	Führung unterirdischer Versorgungsleitungen (20 kV-Kabeltrasse der UÜZ, Kabeltrasse der Deutschen Telekom, Kanalleitung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
3.0 ▬	Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
▽▽▽▽▽▽▽	Anbaufreie Zone gem. § 9 Abs. 1 FStrG; Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art - ausgenommen Einfriedungen - in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
▶	Ein- und Ausfahrt (zwingend) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
GGa	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 ABs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
═══	öffentl. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (offener Graben) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
▭	öffentl. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhalte- bzw. Absetzbecken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
═══	private Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (offener Graben) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
▭	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, (Lärmschutzwall) H=4,65 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
●	Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1.2 Festsetzungen für die Grünordnung

🟩	Öffentl. Grünfläche (Parkanlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
🟩	Öffentl. Grünfläche (straßenbegleitende Grünfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
▭	Öffentl. Grünfläche (Randeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
●	Öffentliches Pflanzgebot für standortgerechte heimische Großbäume, Bindung nach Standort und Stückzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
●	Öffentliches Pflanzgebot für eine landschaftliche Heckenpflanzung, Bindung nach Standort und Massierung gem. Ziff. 3.2.2 und Pflanzschema A (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
○	Privates Pflanzgebot für Großbäume I. und II. Ordnung gem. Ziff. 3.3.1, 4.1 und 4.2 ohne Standortbindung (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
3.0 ○○○○○	Privates Pflanzgebot für 3-reihige landschaftliche Heckenpflanzungen gem. Ziff 3.3.1 und Pflanzschema B ohne Standortbindung (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.3 Für die Hinweise

— — — ·	Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
23	Vorh. Wohngebäude
—o—o—	Bestehende Grundstücksgrenzen
200	Flurstücksnummern
▭	Vorh. Nebengebäude
270	Höhenschichtlinien
🟥	Vorschlag zur Stellung der geplanten Gebäude

1.3.1 Für straßenseitige Einfriedungen werden fränkische Holzstaketenzäune dringend empfohlen (s. Anhang II der Begründung).

1.3.2 Jahreszeitlich bedingt muß im Baugebiet mit Geruchs- und Staubimmissionen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gerechnet werden.

1.3.3 Der Einbau von Spülkästen (mit Spartasten) und die Verwendung von wassersparenden Armaturen und Geräten wird empfohlen.

1.3.4 Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, so sind die Kellergeschoße als wasserdichte Wannen auszubilden. Eine Grundwasserschwankung von ca. 1 m ist dabei zu berücksichtigen. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

1.3.5 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, soll zur Regenwassernutzung in Haushalt und Garten in Sammelbehältern (Behälter aus Beton, Kunststoff, etc. oder Mulden, offene Erdbecken, Rigolen) mit Überläufen zu den Entwässerungsmulden aufgefangen werden.

1.3.6 Bei der Nutzung von Oberflächenwasser im Haushalt z.B. zur Toilettenspülung ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften (z.B. keine Verbindung zum Trinkwassernetz) zu achten.
Für die Sammelbehälter wird eine Mindestgröße von 2,2 cbm pro 100 qm versiegelte Fläche empfohlen.

1.3.7 Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, kann unverschmutztes Oberflächenwasser auch versickert werden. Es ist hierbei, z.B. bei Hofflächen, sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.

1.3.8 Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
Angeschnittene Dränstränge sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsraum zu verziehen und wieder zusammenzuschließen.

1.3.9 Den Bauwilligen wird der Einbau von Druckminderern zur Reduzierung des Wasserdrucks empfohlen.

1.3.10 Die Entwässerung der Baugrundstücke erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser ist in die Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Das anfallende Regenwasser wird oberflächig über Mulden und Gräben abgeleitet. Der Anschluß an diese Mulden ist zwingend. Im Bereich der Zufahrten wird die Ableitung des Regenwassers mittels einer Kastenrinne realisiert.
Die Mulden und Gräben sind während der Bauzeit vor jeglicher Beschädigung bzw. Zerstörung zu schützen.

1.3.11 Bei der konkreten Bauplanung wird es für sinnvoll gehalten, wenn die Bauwerber mit dem Planungsbüro der Oberflächenentwässerung Rücksprache halten.

1.3.12 Für Garagen, die an der Grundstücksgrenze errichtet werden, ist der Art. 7 Abs. 4 der BayBO gültig.

1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

⊕	Nachweispunkte des Verkehrslärmgutachtens
OD-GRENZE STR.KM 10.297 ▽ ▽	Ortsdurchfahrtsgrenze
BA I	Bauabschnitt I
BA II	Bauabschnitt II
—x—x—x—	aufzuhebende Baugrenze

1.4.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art.8 Abs.1 und 2 DSchG).

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

2.3 Die geplanten Wohngebäude sind so in das Gelände einzufügen, daß die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens absolut max. 0,50 m über dem natürlichen Gelände liegt.

2.4 Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschoße i.S.d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschoße außer Betracht.

2.5 Der Dachvorsprung im Bereich der Traufe wird mit max. 60 cm, der Dachvorsprung am Ortgang mit 10 bis 30 cm festgesetzt.

2.6 Auf den gepl. Wohn- und Hauptgebäuden sind nur Satteldachgauben und Schleppgauben zulässig. Die Breite der Einzelgauben darf 1,5 m, die Gesamtsumme der Gaubenbreiten 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mind. 2,50 m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muß ein Mindestabstand vom 1,50 m verbleiben. Alle Gauben eines Gebäudes sind in Form und Material gleichartig auszuführen. Der Firstpunkt der Gaube(n) muß mind. 1,00 m unter der Hauptfirsthöhe liegen.

2.7 Zwerchgiebel sind allgemein zulässig. Die Breite der Zwerchgiebel darf 1/4 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang darf nicht kleiner als 3,50 m sein. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muß mind. 1,5 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

2.8 Für alle in einem Wohngebäude geplanten Fenster sind stehende rechtwinkelige Formate zu wählen, die aufeinander abzustimmen sind. Formate über 1,20 m Breite sind durch senkrechte Teilungen zu untergliedern.
Für alle Fenster eines Gebäudes ist darauf zu achten, daß die Seitenlängen der Fenster bzw. Fensterflügel im gleichen Verhältnis sind.

2.9 Für die Dacheindeckung der geplanten Haupt- und Nebengebäude werden nur rote und rotbraune Dachziegel oder Betondachsteine zugelassen.

2.10 Die konstruktiven Widerlager dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten, gemessen von OK-Rohdecke bis UK-Sparren an der Außenseite der Außenwand.

2.11 Bei der Reihenhausbebauung sind die Giebelwände entlang der Grundstücksgrenzen als Brandwände auszuführen, d.h. es dürfen keine Öffnungen eingebaut werden.

2.12 Die gepl. Reihenhäuser sind einheitlich zu gestalten. Die Traufhöhe ist entsprechend der Hangneigung gestaffelt auszuführen. Die Dachneigung der geplanten Gebäude wird mit 46° festgesetzt. Die max. Anzahl der Vollgeschoße der Reihenhäuser wird mit eingeschoßig und Dachgeschoß festgesetzt.

2.13 Sichtschutzmaßnahmen bei Reihenhäusern sind im rückwärtigen Bereich entlang der gemeinsamen Grenzen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Die Länge der Sichtschutzmaßnahmen wird auf max. 5,00 m begrenzt, gemessen von der Gebäudeaußenkante aus.

2.14 Für alle Wohngebäude ist je Wohneinheit mind. 1,0 Stellplatz bzw. Garage auf den Grundstücken vorzusehen.

2.15 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

2.16 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf und offenporig zu befestigen ist. (s. Nr. 3.1.5)

2.17 Für die Garagengebäude ist das Satteldach und die gleiche Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Alle aneinandergebauten Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die später zu errichtende Garage die Dachneigung und Firstrichtung der zuerst genehmigten oder errichteten Garage übernehmen muß, unabhängig, ob diese von der Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses abweicht.

2.18 Alle Einfriedungen dürfen eine gesamte Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedungssockel sind nicht erlaubt.

2.19 Die Anzahl der Wohneinheiten wird je Grundstück und Wohngebäude mit max. 2 WE festgesetzt.

2.20 Die Grundstücke außerhalb der OD-Grenze sind entlang der klassifizierten Straße (B 303) mit tür- und torlosen Einfriedungen auszustatten.

2.21 Auf dem mit Punkt Nr. 3 gekennzeichneten Grundstück sind die notwendigen Fenster der Aufenthaltsräume im EG und DG nur nach Norden oder Osten zu orientieren.

2.22 Mit Ausnahme der in der Planzeichnung enthaltenen zeichnerischen Festsetzungen gelten im übrigen die Festsetzungen des "Gesamtbebauungsplanes" der Gemeinde Euerbach für den Gemeindeteil Sömmersdorf in der Fassung der letzten Änderung unverändert weiter.

2.23 Für die zwei Grundstücke nördlich des Lärmschutzwalles, südlich des Weges - E sowie südlich des Wendehammers des Weges - F wird festgesetzt, daß die Belichtung und Belüftung von Wohn- und Aufenthaltsräumen (im DG) nicht ausschließlich über die Südseite erfolgen darf. Die Wohn- und Aufenthaltsräume sind zusätzlich über Fenster an der West- oder Ostseite auszustatten.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

3.1 Privater und öffentlicher Bereich

3.1.1 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915). Bei Lagerzeiten von 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

3.1.2 Pflanzenauswahl
Die Pflanzgebote für die Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste 4. in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen.

3.1.3 Pflanzdichte und Qualität bei Landschaftshecken
Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916. Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.
Die Pflanzabstände sind im jeweiligen Pflanzschema angegeben.

Heckenpflanzung je 100 qm

2 Großgehölze II. Ordnung 3 x v. STU. 12-14 cm	Höhe	250-300 cm	(Ziff. 4.1)
6 Heister I. und II. Ordnung 2 x v.	Höhe	175-200 cm	(Ziff. 4.1 u. 4.2)
Leichte Sträucher 1 x v.	Höhe	70-90 cm	(Ziff. 4.3)

Mindestgrößen für Baumpflanzungen

Hochstamm 3 x v. STU 16-18 cm	(Ziff. 4.1 u. 4.2)

Größe der Obstgehölze

Hochstamm 2 x v. STU 8-10 cm	(Ziff. 4.4)

3.1.4 Neupflanzung
Sämtliche Pflanzungen sollten vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs gefördert, gepflegt und vor Zerstörung geschützt werden. Bei wesentlichen Ausfällen (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

3.1.5 Flächenbefestigung
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Hofflächen, etc. hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, z.B. Pflastersteine (Beton- bzw. Natur-) mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen, auszurichten.

3.1.6 Vollzugsfrist
Die verbindliche Anpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme zu vollziehen.

3.2 Zusätzliche Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen

3.2.1 Landschaftliche Grünflächengestaltung
Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der öffentlichen Grünflächen sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen anzusäen, der einer extensiven biotopprägenden Pflege unterliegen wird.

3.2.2 Ortsrandeingrünung
Zur freien Landschaft hin ist das Baugebiet mit einer mind. 5 reihigen Landschaftshecke bzw. in Abwechslung mit Großbäumen einzugrünen. Als provisorische Randeingrünung wird auf den öffentlichen Grünflächen entlang der Grenze zwischen den I. und II. Bauabschnitt die Pflanzung einer landschaftlichen Hecke (5-reihig) festgesetzt. Dem Lärmschutzwall vorgelagert wird, parallel zur B 303, entlang des geplanten Geh- und Radweges die Pflanzung einer Großbaumreihe.
Die angestrebte Gestaltung der öffentlichen Ortsrandeingrünung ist zu gegebener Zeit in einem qualifizierten Gestaltungsplan zu konkretisieren, der mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Dieser Plan ist von einem in dieser Sparte versierten Fachmann zu erstellen.

3.3 Zusätzliche Festsetzungen für den privaten Bereich

3.3.1 Auf den privaten Grundstücken ist je 400 qm unbebauter Fläche ein heimischer Laubbaum (I. oder II. Ordnung) oder zwei Obstgehölze als Hochstemm zu pflanzen. Diese Pflanzung ist durch das Anpflanzen von mind. 30 standortgerechten heimischen Laubsträuchern zu ergänzen. = 7,5%

3.4 Schutzmaßnahmen

3.4.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom bzw. von den Kabeltrassen der Unterfränkischen Überlandzentrale Lülsfeld gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom bzw. für die Kabeltrassen der Unterfränkischen Überlandzentrale erforderlich.

3.5 Die Pflanzschemata A und B sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN

Artenauswahl aus dem Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

4.1 Baumarten I. Ordnung

Fraxinus excelsior	- gemeine Esche
Betula pendula	- Birke
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn

4.2 Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

4.3 Straucharten

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus oxyacantha	- Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Rosa canina	- Hundrose
Prunus spinosa	- Schlehe
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Salix caprea	- Salweide

4.4 Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch Obstgehölze zulässig. Je nach Wahl der Obstart ersetzen 2-3 Obstgehölze einen Großbaum. Die Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.

Obstsortenliste

ÄPFEL
Berner Rosenapfel, Bienheimer Renette, Danziger Kantapfel, Engelberger, Erbachshöfer, Findenwerder Prinzenapfel, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Roter Richard, Gewürzluiken, Goldpärmäne, Hauxapfel, Jacob Fischer, Kaiser Wilhelm, Landsberger, Linsenhöfer, Maunzenapfel, Prinz Albert, Rheinischer Bohnapfel, Roter oder Grüner Boskoop, Roter Eisenapfel, Schafsnase, Trierer Weinapfel, Wiltshire, Winterrambur

BIRNEN
Gute Graue, Katzenkopf, Mollebusch, frühe Nordhäuser Forellenbirne, späte Nordhäuser Forellenbirne, Oberösterreicher Weinbirne, Pastorenbirne, Philippsbirne, Schweizer Wasserbirne

SONSTIGE OBSTARTEN
Fränkische Hauszwetschge

Juglans regia	- Walnuß
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sorbus donestica	- Speierling

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 1. FEB. 1999 bis 5. MRZ. 1999 im Rathaus in Euerbach öffentlich ausgelegt.
Euerbach, 01. 04. 99

M. Arnold
Bürgermeister

Die Gemeinde Euerbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23. MRZ. 1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Euerbach, 01. 04. 99

M. Arnold
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 23. MRZ. 1999 ist am 09. 04. 99 durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Euerbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F.).

Euerbach, 12. 04. 99

M. Arnold
1.Bürgermeister

GEMEINDE EUERBACH
LANDKREIS SCHWEINFURT
AUFSTELLUNG DES BBPLANES
" AM WEIHERGRABEN "
MIT 2. AENDERUNG DES
GESAMTBEBAUUNGSPLANES
MIT INTEGR. GRUENORDNUNG
GT. SOEMMERSDORF M. 1:1000

OERLENBACH, 12.06.1998
ÜBERARBEITET. 12.01.1999
ÜBERARBEITET. 23.03.1999

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
ARCHITEKT
43 184

DER ARCHITEKT:

architekturbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach bergstraße 5
telefon 09725/825